

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die energis GmbH („wir“) liefert für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms. Wir sind in Ihrem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt), sofern Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Soweit die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit uns oder mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben, umfasst der Energieliefervertrag auch den Messstellenbetrieb. Das bedeutet, dass wir auch den erforderlichen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber schließen.

§ 2 Umfang der Stromlieferung

2.1 Wir decken Ihren gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefern wir Sie nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z. B. bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit und solange Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 10 beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs handelt.

2.2 Wir informieren Sie auf Nachfrage gern unverzüglich über die Gründe einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs, soweit wir die Ursachen kennen oder soweit sie von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Lieferung, Umzug

3.1 Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir Sie gemäß diesem Vertrag beliefern (= Vertragsbestätigung), nehmen wir Ihr Angebot an, wodurch der Vertrag zustande kommt. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie neu eingezogen sind, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informieren wir Sie selbstverständlich ebenfalls.

3.2 Sie sind verpflichtet, uns jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen. Wenn möglich, teilen Sie uns bitte auch die neue Zählernummer mit. Wir werden Sie in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt Ihrer Mitteilung informieren, ob wir den Liefervertrag an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern wir die Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbieten, sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Sie können uns auch bereits mit der Mitteilung Ihres Umzugs darüber informieren, dass und zu welchem Zeitpunkt Sie den Liefervertrag an der alten Entnahmestelle beenden möchten, falls wir Ihnen die Fortsetzung des Vertrages an der neuen Entnahmestelle nicht anbieten können oder diese nicht möglich ist.

§ 4 Vertragsumfang und Preisänderungen

Der Vertragsumfang richtet sich nach dem vom Kunden abgeschlossenen bzw. zur Anwendung kommenden Vertragsmodell entweder nach den Regelungen zum Standardtarif gemäß Ziffer 4.1 oder nach den Regelungen zum dynamischen Tarif gemäß Ziffer 4.2. Die Erläuterungen zum Standardtarif sind notwendig, um die Besonderheiten des dynamischen Tarifs einordnen zu können und die Bedingungen des Übergangstarifs (vgl. Ziffer 4.2.2.2) abzubilden.

4.1 Regelungen zum Standardtarif**4.1.1 Preise, Preisänderungen und Abrechnung**

4.1.1.1. Unsere Standardtarife sind ein „All-inclusive-Vertrag“, welcher im Arbeits- und Grundpreis sämtliche Kosten, insbesondere für Netznutzung und Messstellenbetrieb mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber umfasst. Für den gelieferten Strom wird der im Vertrag vereinbarte Preis bezahlt, bestehend aus den Komponenten gemäß Ziffer 4.1.1.2.

4.1.1.2. In Ihren Preisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.1.1.3. Preisänderungen durch uns erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1.1.2 maßgeblich sind. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, sind wir berechtigt, bei einer Preissenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.

4.1.1.4. Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.1.1.5. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach unmittelbarer Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.

4.1.1.6. Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf das Kündigungsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung entsprechend den Regelungen in Ihren Preis- und Lieferbedingungen bleibt unberührt.

4.1.1.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.1.1.3 bis 4.1.1.6 werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an Sie weitergegeben.

4.1.1.8. Die Ziffern 4.1.1.3 bis 4.1.1.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.1.1.9. Wir rechnen den Energieverbrauch unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungstellung einmal jährlich. Abweichend von Satz 1 bieten wir eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungstellung an. Wir stellen Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung nach Satz 3 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haften wir nach Maßgabe der Ziffer 11.2 und 11.3.

4.1.1.10. Rechnen wir Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, können wir für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese richten sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie uns glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, können wir die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstatten wir Ihnen binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. Wir können diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

4.2 Regelungen zum dynamischen Tarif**4.2.1 Preise, Preisänderungen und Abrechnung**

4.2.1.1. Unsere dynamischen Tarife sind ein „1zu1-Vertrag“, welcher sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammensetzt. Für den gelieferten Strom wird der im Vertrag vereinbarte Preis bezahlt, bestehend aus den Komponenten gemäß den Ziffern 4.2.1.2. und 4.2.1.3.

4.2.1.2. Der dynamische Tarif beinhaltet im Arbeitspreis eine dynamische Preiskomponente, die sich aus den 15-Minuten-Preisen auf dem Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE (Day-Ahead-Auktion/ 15min/ Market Area DE-LU) ergibt. Diese Preiskomponente wird 1zu1 an den Kunden durchgereicht. Die aktuellen Preise können auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epexspot.com/en/market-data> oder in unserer WebApp eingesehen werden.

4.2.1.3. Ansonsten beinhalten der Arbeitspreis und der Grundpreis noch feste und externe Preisbestandteile:

- Die festen Preisbestandteile sind analog zu den Standardtarifen mit Vertragsabschluss festgelegt. Änderungen dieser Preisbestandteile unterliegen der Preisanpassung nach Standardtarifen gemäß Ziffer 4.1.1.3 bis 4.1.1.8, wodurch Ihnen ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Zu diesen festen Preisbestandteilen gehören die Beschaffungsnebenkosten im Arbeitspreis und die Service-Pauschale im Grundpreis.
- Die externen Preisbestandteile sind von der energis nicht beeinflussbare Kostenkomponenten. Diese sind mit Vertragsschluss ebenfalls festgelegt, können sich aber im Laufe des Jahres ändern. Diese externen Änderungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 1zu1 an Sie weitergegeben. Zu diesen externen Preisbestandteilen gehören die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, die § 19 StromNEV-Umlage und die Konzessionsabgaben im Arbeitspreis und die Netzentgelte und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung im Grundpreis. Dies gilt auch für zukünftige neue externe Preiskomponenten, die bei Vertragsabschluss noch nicht wirksam waren, sodass sowohl eine Neueinführung oder Erhöhung als auch der Wegfall oder eine Verringerung dieser Preiskomponenten unmittelbar an Sie weitergereicht wird. Die Änderungen werden jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

4.2.1.4. Wir rechnen den Energieverbrauch monatlich ab. Wir stellen Ihnen die Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haften wir nach Maßgabe der Ziffer 11.2 und 11.3.

4.2.2 Voraussetzungen dynamischer Tarif

4.2.2.1. Voraussetzungen für die Belieferung mittels eines dynamischen Tarifs sind:

1. Die Lieferstelle muss mit einem intelligenten Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ausgestattet sein, die eine viertelstundenscharfe Übermittlung der Verbräuche ermöglicht.
2. Eine erfolgreiche Anmeldung im Kundenportal „meine energis“ und in unserer WebApp ist nach Vertragsabschluss verpflichtend, da die Vertragskommunikation, d.h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, durch uns ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail, per Kundenportal oder per WebApp erfolgt. Sie sind dazu verpflichtet, uns eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Änderungen der E-Mail-Adresse sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die angegebene E-Mail-Adresse wird für die Registrierung im Kundenportal „meine energis“ und in der WebApp verwendet.

4.2.2.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach Ziffer 4.2.2.1 und eine ggf. notwendige Konfiguration des Zählers erfolgen durch uns. Für die Sicherstellung der Voraussetzungen sind Sie verantwortlich. Bis zur erfolgten Überprüfung der Voraussetzungen werden Sie durch unseren flexiblen, monatlich kündbaren, Übergangstarif beliefert. Bei dem Übergangstarif handelt es sich um einen Standardtarif gemäß Ziffer 4.1. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden Sie automatisch in den dynamischen Tarif gemäß Ziffer 4.2 gewechselt und darüber informiert.

4.2.2.3. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass kein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG verbaut ist und es wird kein Nachweis für einen geplanten Einbau eines intelligenten Messsystems durch Siebracht, verbleiben Sie im Übergangstarif. Dies gilt auch, wenn der Netz- oder Messstellenbetreiber uns die notwendigen Daten nicht so zur Verfügung stellt, dass wir den Tarif vertragsgemäß abrechnen können oder wenn Sie keine Anmeldung im Kundenportal „meine energis“ oder in der WebApp vornehmen.

4.2.3 Vertragskommunikation

4.2.3.1. Die Vertragskommunikation, d.h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, erfolgt durch uns ausschließlich auf elektronischem Weg (E-Mail, Hinterlegung im Kundenportal „meine energis“ oder in der WebApp).

4.2.3.2. Wir werden Sie stets über neue Mitteilungen in Ihrem persönlichen Kundenportal „meine energis“ per E-Mail, an die von Ihnen mitgeteilten E-Mail-Adresse, informieren. Die in Ihrem E-Mail Postfach eingehenden Nachrichten von uns sind regelmäßig abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenportal „meine energis“ und in der WebApp.

4.2.3.3. Im Kundenportal „meine energis“ haben Sie die Möglichkeit, Ihren Stromlieferungsvertrag zu verwalten, d.h. vorrangig Ihre Vertrags- und Kundenstammdaten einzusehen und zu ändern, und Ihre Monatsabrechnungen zu sichten. In der WebApp können Sie die aktuellen Börsenpreise, Ihren Stromverbrauch und Ihre voraussichtlichen Kosten überprüfen.

4.2.3.4. Um die elektronische Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, uns stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 5. Optionale Zusatzfunktionen

5.1. Optionale Zusatzfunktionen können den dynamischen Stromtarif um zusätzliche Leistungen oder Funktionen ergänzen. Die Zusatzfunktionen können nur in Verbindung mit einem bestehenden und aktiven dynamischen Stromtarif der energis genutzt werden.

5.2. Die Nutzung einer Zusatzfunktion kann von bestimmten technischen, vertraglichen oder sonstigen Voraussetzungen abhängen. Die jeweils geltenden Voraussetzungen und etwaige für die Nutzung erforderliche Mitwirkungspflichten werden bei Beauftragung der jeweiligen Zusatzfunktion mitgeteilt. Sind die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder entfallen diese nachträglich, kann die betreffende Zusatzfunktion nicht oder nicht vollständig bereitgestellt werden.

5.3. Sofern im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Bereitstellung der Zusatzfunktion ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Beginn des dynamischen Stromtarifs, wird die Zusatzfunktion auf unbestimmte Zeit bereitgestellt, kann die Zusatzfunktion von Ihnen jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden und endet die Zusatzfunktion automatisch mit der Beendigung des dynamischen Stromtarifs, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

5.4. Wir stellen die Zusatzfunktion im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereit. Ihre Verfügbarkeit kann insbesondere durch technische Störungen, Wartungsarbeiten oder von uns nicht zu vertretenden Einschränkungen Dritter beeinträchtigt werden. Eine jederzeitige und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit kann somit nicht gewährleistet werden. Ergänzend zu § 11 haften wir nicht für solche Einschränkungen, die wir nicht zu vertreten haben.

5.5 Zusatzfunktionen können entsprechend der technischen, gesetzlichen und tatsächlichen Entwicklungen weiterentwickelt und angepasst werden. Dies kann insbesondere den Funktionsumfang, die technische Ausgestaltung oder die zur Nutzung erforderlichen technischen Voraussetzungen betreffen. Die wesentlichen vereinbarten Leistungspflichten bleiben hiervon unberührt. Gesetzliche Rechte und die Regelungen über Änderungen der Vertragsbedingungen nach § 12 bleiben ebenfalls unberührt.

5.6 Maßnahmen des zuständigen Netzbetreibers, insbesondere Leistungsbegrenzungen oder sonstige Eingriffe im Rahmen des § 14a EnWG, gehen einer durch die Zusatzfunktion vorgenommenen Steuerung oder Optimierung vor. Die Zusatzfunktion hat keinen Einfluss auf sich aus § 14a EnWG ergebende Rechte und Pflichten.

§ 6. Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

6.1. Wir sind berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für unsere Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

1. die Ablesewerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die uns von Ihrem Netzbetreiber oder Ihrem Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels regelmäßiger Selbstablesung und die Übermittlung der Ablesewerte durch Sie zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt.

Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dies in dem Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch lesen wir die Messeinrichtung selber ab und werden Ihnen hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem werden wir vorrangig die Werte nach Satz 1 Nummer 1 verwenden. Bei einem dynamischen Tarif gemäß Ziffer 4.2 ist die Verwendung der Werte nach Satz 1 Nummer 1 Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abrechnung. Sollten aufgrund technischer Probleme bei der Übermittlung der Messwerte die entsprechenden Ablesewerte nicht in benötigter Form vorliegen, werden Sie in diesem Zeitraum über unseren Übergangstarif gemäß Ziffer 4.1 abrechnen, bis die Messwerte wieder in benötigter Form vorliegen. Für die Abrechnung über den Übergangstarif gelten die zum Zeitpunkt des Wechsels in den Übergangstarif geltenden Preise.

6.2. Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

- die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder
- die Messeinrichtungen abzulesen.

Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber, beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

6.3. Wenn Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 6.1 Nummer 3 keine Ablesedaten übermittelt haben oder wir aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt.

6.4. Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns jederzeit beantragen. Wir veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn Sie die Nachprüfung nicht bei uns beantragen, müssen Sie uns zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung von Ihnen schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung in Ihrem Eigentum steht, zahlen Sie die Kosten.

§ 7. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

7.1. Sie erhalten mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Abrechnungsinformationen können Bestandteil Ihrer Rechnung sein.

7.2. Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Preis ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren berücksichtigen wir auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und unsere Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

7.3. Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird der Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entsprechend Ziffer 4.1.1.2 und 4.2.1.3 entfällt.

§ 8. Bezahlung, Fälligkeit, Berechnungsfehler

8.1. Sie können durch SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.

8.2. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns in Ihrer Rechnung bzw. Vertragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

8.3. Wenn Sie mit Zahlungen in Verzug sind, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

- Kosten für eine Mahnung,
- Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkassodienstleister).

Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,10 Euro in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 12.3 bis 12.6.

8.4. Sie können gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen uns haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.5. Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von Ihnen nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
- Es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt.

Können wir die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

§ 9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1. Wir dürfen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen von Ihnen verlangen. Dies gilt nur, wenn wir nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen dürfen, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn wir von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, werden wir Sie hierüber klar und verständlich informieren. Wir teilen Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informieren wir Sie darüber, was Sie tun können, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie uns glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir dies angemessen berücksichtigen. Verlangen wir Abschläge, gilt: Wir dürfen Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschläge verlangen. Die Vorauszahlung verrechnen wir mit der nächsten Rechnung.

9.2. Wenn Sie keine Vorauszahlung leisten wollen oder können, dürfen wir in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlen, dürfen wir die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge müssen wir Sie in der Aufforderung hinweisen. Wenn Sie uns Wertpapiere als Sicherheit überlassen haben und wir diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. Wir müssen Ihnen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn wir keine Vorauszahlung mehr von Ihnen verlangen dürfen.

§ 10. Unterbrechung der Versorgung

10.1. Wir dürfen die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn

- Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen und
- die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.

10.2. Wir dürfen auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen drohen wir die beabsichtigte Unterbrechung mindestens vier Wochen vorher an. Wir dürfen die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn

- die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder
- Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden.

Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Wir dürfen bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht. Wir informieren Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen nur möglich, wenn Sie in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss Ihr Zahlungsverzug mindestens 100 Euro betragen.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie in Verzug sind, gilt:

- Etwaige Anzahlungen werden abgezogen.
- Nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, werden nicht berücksichtigt.
- Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns und Ihnen noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt.
- Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

Vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung informieren wir Sie deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die für Sie keine Mehrkosten verursachen sowie über Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten.

10.3. Den Beginn der Unterbrechung müssen wir Ihnen mindestens acht Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung ankündigen.

10.4. In der Unterbrechungsandrohung und in der Ankündigung des Unterbrechungsbeginns weisen wir klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung der Versorgung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Versorgung in Rechnung gestellt werden können.

10.5. Muss die Versorgung unterbrochen werden, tragen Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung. Die Geltendmachung eines über einen in dieser Ziffer 10.5 hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

10.6. Wir müssen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben.

§ 11 Haftung

11.1 Bei einer Versorgungsstörung gemäß Ziffer 2.1 Satz 4 haften wir nicht. Etwaige Ansprüche können Sie gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

11.2 Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen, wie etwa die Lieferung von Strom gemäß diesem Vertrag. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haften wir nicht.

11.3 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 12 Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags

12.1 Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert und Sie bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird.

Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zulasten des Kunden verändern.

12.2 Die Regelung in Ziffer 12.1 gilt nicht für eine Änderung der

- Preise,
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung),
- Laufzeit des Vertrags.

12.3 Wir informieren Sie mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 12.1 in Textform. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Textform widersprechen. Diese Frist teilen wir Ihnen in unserer Information über die Änderung mit.

12.4 Darüber hinaus können Sie den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

12.5 Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

12.6 Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 12.3 bis 12.5 werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen.

13.2 Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachten wir die vertraglich vereinbarten Fristen.

13.3 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (<http://www.bfee-online.de/bfee/>). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (<https://www.dena.de/startseite/>) und beim Bundesverband der Verbraucherzentralen (<http://www.vzbv.de/>).

Rufen Sie uns an unter 0681 9069–2660 und sichern Sie sich die energis Energiesparbroschüre oder eine persönliche Beratung.

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbeilegungen:

Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: energis GmbH, Zentrale Privatkundenbetreuung, Postfach 102862, 66028 Saarbrücken, Service-Telefon: 0681 9069–2660, E-Mail: kundenservice@energis.de

Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zu wenden. Verbraucher gemäß § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Teilnahme an einem **Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V.** ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelle-energie.de, <https://www.schlichtungsstelle-energie.de>

Zusätzlich stellt der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030-22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

**Für Ihre
Unterlagen!**

Bitte nicht mit
dem Auftrag
zurücksenden.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der energis GmbH, Postfach 10 28 62, 66028 Saarbrücken, Telefon 0681 9069–2660, E-Mail service@energis.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom/Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

energis GmbH
Postfach 10 28 62
66028 Saarbrücken

Oder per E-Mail: service@energis.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen dynamischen Stromliefervertrag.

energis Kundennummer (sofern bekannt)	
Bestellt am* / Erhalten am*	
Name des / der Kunden	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer für Rückfragen	
Ort, Datum	Unterschrift des / der Verbraucher(s)

* Unzutreffendes bitte streichen.